



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Juli 2006 (24.08)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2004/0001 (COD)**

**10003/4/06
REV 4 ADD 1**

**COMPET 152
SOC 294
JUSTCIV 141
CODEC 569**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Juli 2006 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag ¹ am 13. Januar 2004 mit dem Ziel angenommen, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den die Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden und der sowohl Dienstleistungserbringern als auch -empfängern die notwendige Rechtssicherheit bietet, die diese für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten benötigen. Der Vorschlag wurde unter mehreren Vorsitzen vom Rat und seinen Vorbereitungsgruppen ausführlich geprüft und erörtert.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. September 2004 abgegeben ².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Februar 2005 abgegeben ³.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung am 16. Februar 2006 abgegeben.
5. Die Kommission hat ihren geänderten Vorschlag am 4. April 2006 angenommen. Er stützt sich weitgehend auf die Stellungnahme des Parlaments und auf die Erörterungen im Rat.
6. Am 29. Mai 2006 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) bei Stimmenthaltung Belgiens und Litauens eine politische Einigung über einen Kompromisstext im Hinblick auf die Festlegung seines Gemeinsamen Standpunkts erzielt.
7. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 EG-Vertrag am 24. Juli 2006 festgelegt.

¹ KOM(2004) 0002.

² ABl. C 43 vom 18.2.2005, S. 18.

³ ABl. C 221 vom 8.9.2005, S. 113.

II. ZIELE

Der Richtlinienentwurf zielt auf Folgendes ab:

- Verbesserung der Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in der EU;
- Schaffung eines realen europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen durch Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse für die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen;
- Stärkung der Rechte der Dienstleistungsempfänger;
- Aufstellung rechtlich verbindlicher Verpflichtungen zur wirksamen Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Verwaltungen.

III. GEMEINSAMER STANDPUNKT

Der vom Rat angenommene Gemeinsame Standpunkt entspricht weitgehend der in erster Lesung vom Europäischen Parlament abgegebenen Stellungnahme. Die meisten Abänderungen des Europäischen Parlaments wurden bereits in den geänderten Vorschlag der Kommission aufgenommen; wesentliche Punkte davon wurden in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen. Ein Großteil der Abänderungen des Parlaments wurde also entweder vollständig oder teilweise in dem Gemeinsamen Standpunkt aufgegriffen. Der Gemeinsame Standpunkt enthält auch einige neue Bestimmungen, die der Rat als unabdingbar erachtet, um eine wirksame Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen.

Alle Änderungen, die der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt in Bezug auf den geänderten Vorschlag der Kommission vorgesehen hat, wurden von der Kommission akzeptiert.

Analyse des Gemeinsamen Standpunkts

Allgemeine Bestimmungen (Artikel 1-4)

Besondere Rechtsbereiche (Artikel 1)

Was den Gegenstand der Richtlinie und ihre Beziehung zu besonderen Rechtsbereichen (Grundrechte, Arbeitsrecht, Strafrecht, Schutz und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie Medienpluralismus) betrifft, so spiegelt der Gemeinsame Standpunkt weitgehend die Abänderungen des Parlaments wider (Abänderungen 7, 8, 9, 290, 291, 297, 298, 299 und relevanter Teil von Abänderung 72). Zur Klarstellung einer Reihe allgemeiner Bestimmungen, die unabhängig sind von der Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit, wird ein neuer Erwägungsgrund 10 eingefügt. Einige geringfügige redaktionelle Änderungen in Artikel 1 zielen auf größere inhaltliche Prägnanz und Eindeutigkeit ab.

Anwendungsbereich (Artikel 2)

In seinem Gemeinsamen Standpunkt hat der Rat die Bestimmungen über den Anwendungsbereich der Verordnung zusammengefasst und noch klarer formuliert, wobei er weitestgehend den vom Parlament in erster Lesung verabschiedeten Abänderungen Rechnung getragen hat. Genauer gesagt greift der Gemeinsame Standpunkt inhaltlich die Abänderungen des Parlaments auf (insbesondere die Abänderungen 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 44, 70, 71, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 205, 206, 207, 208, 211, 212, 213, 232, 233, 252, 294, 295, 296, 300, 302/332, 302/333, 304, 305, 306, 403 und die relevanten Teile der Abänderungen 72 und 289).

In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a dient die Hinzufügung des Begriffs "nicht-wirtschaftliche" der Verdeutlichung des von den Mitgliedstaaten nicht immer einheitlich verwendeten Begriffs "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse". Weitere redaktionelle Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c, f und i dienen der Präzisierung und zielen darauf ab, diversen von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Anliegen Rechnung zu tragen.

Was den Ausschluss von sozialen Dienstleistungen betrifft, so nimmt der Gemeinsame Standpunkt in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j Bezug auf soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Der Rat hat ferner einen Satz in Erwägungsgrund 28 hinzugefügt, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtlinie nicht den Grundsatz des Universaldienstes bei den sozialen Dienstleistungen der Mitgliedstaaten berühren sollte.

Der Rat kann Abänderung 75 nicht akzeptieren, da Erwägungsgrund 20 bereits eine entsprechende Erklärung zu Telekommunikationsdienstleistungen enthält. Abänderung 77 über den Ausschluss der Dienstleistungen von Rechtsanwälten wird nicht akzeptiert, da Artikel 3 bereits feststellt, dass bei einer Kollision der Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie mit einer Bestimmung eines anderen Gemeinschaftsrechtsakts, der spezifische Aspekte der Aufnahme und der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit regelt, letztere Vorrang hat.

Verhältnis der Richtlinie zu anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (Artikel 3)

Der Gemeinsame Standpunkt folgt dem Ansatz der Abänderungen 21, 83, 219 und 307 des Parlaments mit geringfügigen Umformulierungen, um klarzustellen, dass bei einer Kollision mit anderen einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten deren Bestimmungen Vorrang haben. Artikel 3 Absatz 1 enthält eine indikative Aufzählung dieser Gemeinschaftsinstrumente. Der Gemeinsame Standpunkt besagt in Artikel 3 Absatz 2 auch deutlich, dass die Richtlinie nicht die Regeln des internationalen Privatrechts betrifft, insbesondere nicht die Bestimmungen, die sicherstellen, dass die Verbraucher durch die im Verbraucherrecht ihres Mitgliedstaats niedergelegten Verbraucherschutzregeln geschützt sind.

Begriffsbestimmungen (Artikel 4)

Der Gemeinsame Standpunkt spiegelt die Abänderungen 1-3, 5-6, 11, 23-26, 93-94 und 97-98 mit geringfügigen Umformulierungen und die Abänderungen 39, 84, 88 bis 90, 95 und 308 im Grundsatz wider, jedoch mit redaktionellen Änderungen, um die Vereinbarkeit des Textes mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht oder dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu gewährleisten.

Außerdem wurden in dem Gemeinsamen Standpunkt die Erwägungsgründe 37 und 40 ergänzt und es wurde ein neuer Erwägungsgrund 38 eingefügt. Der Rat hat die Abänderungen 4, 85 und 86 zur Begriffsbestimmung von "Dienstleistung" und "Gemeinwohlverpflichtungen" nicht übernommen. Abänderung 96 zur Begriffsbestimmung von "Arbeitnehmer" wird aufgrund der Neufassung des Anwendungsbereichs als überflüssig erachtet und daher nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen. Abänderung 92 zum Begriff "zuständige Stelle" und Abänderung 87 zum Begriff "Dienstleistungserbringer" werden aus Gründen der Vereinbarkeit des Textes mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht nicht akzeptiert. Schließlich kam im Gemeinsamen Standpunkt Abänderung 22 nicht zum Tragen, die die Beispiele für Dienstleistungen, die Gegenstand der Richtlinie sind, in Erwägungsgrund 33 streicht; diese wurden mit geringfügigen Änderungen, die den neuen Anwendungsbereich widerspiegeln, wieder eingefügt.

Verwaltungsvereinfachung (Artikel 5-8)

Der Gemeinsame Standpunkt greift die einschlägigen Abänderungen des Europäischen Parlaments weit gehend auf (Abänderungen 27, 29-30, 31, 32, 33, 99, die relevanten Teile der Abänderung 100, Abänderungen 104, 105-106 und 108-111, 309). In Artikel 6 Absatz 1 möchte der Rat durch die Verwendung der Worte "über" anstelle von "bei" klarstellen, dass die Rolle der einheitlichen Ansprechpartner darauf beschränkt werden kann, als Vermittler zwischen Dienstleistungserbringer und zuständigen Behörden zu fungieren.

Nach dem Gemeinsamen Standpunkt werden die europäischen Formblätter im Wege des Ausschussverfahrens festgelegt und wird ein neuer Erwägungsgrund 45 eingefügt, der einige Überlegungen enthält, die die Mitgliedstaaten berücksichtigen könnten, wenn sie überprüfen, ob eine Vereinfachung der Verfahren und Formalitäten erforderlich ist.

Der Rat konnte eine Reihe von Abänderungen nicht übernehmen, die nicht mit dem Ansatz des Rates in Einklang stehen, beispielsweise die Abänderung 102, da eine Pro-forma-Registrierung bei den einheitlichen Ansprechpartnern unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, oder die Abänderung 103, da eine europäische einheitliche Anlaufstelle eine unnötige Verwaltungseinrichtung darstellen würde und dem Subsidiaritätsgrundsatz widerspräche.

Abänderung 310 wurde nicht übernommen, da es nicht für angezeigt erachtet wird, auf die Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie 96/71/EG Bezug zu nehmen, die von dem vorliegenden Vorschlag nicht berührt wird.

Die Abänderung 107 wurde nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen, da mit ihr die Pflicht entfiel, Informationen auf elektronischem Wege bereitzustellen, was jedoch ein wesentliches Instrument der Verwaltungsvereinfachung darstellt; ferner wurden Abänderung 111 – abgesehen von dem überarbeiteten Zeitplan – und Abänderung 32 nicht übernommen, weil elektronische Verfahren ein unerlässliches Instrument der Verwaltungsvereinfachung darstellen und auch bei Originalunterlagen eingesetzt werden können, da sich die Echtheit durch elektronische Authentifizierung belegen lässt.

Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer (Artikel 9-15)

Der Gemeinsame Standpunkt greift die Abänderungen 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 112-113, 115 und 117, 118-122, 124-127, 128 und 129, teilweise die Abänderungen 30 und 130, ferner die Abänderungen 131-133 und 136-137, 138, 140, 141, 142 und 143, 144-145, 146, 147-149, 150 und 242 auf. In einigen Fällen wurden aus Klarheitsgründen geringfügige redaktionelle Änderungen für erforderlich erachtet, doch wird dadurch nach Ansicht des Rates der Inhalt der Abänderungen des Europäischen Parlaments nicht berührt.

In Artikel 14 Absatz 6 wird zusätzlich vorgesehen, dass das Verbot der Anhörung von Wettbewerbern nicht die Anhörung der Öffentlichkeit betrifft, und in Artikel 14 Absatz 7 wird vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat Versicherungen oder finanzielle Sicherheiten verlangen kann, auch wenn für in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassene Dienstleistungserbringer eine solche Pflicht nicht gilt.

Die Abänderungen 134 und 28 wurden nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen, da die stillschweigende Genehmigung (wenn die Behörden nicht antworten) maßgebliche Bedeutung für die Erleichterung der Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit hat, ferner auch nicht Abänderung 135, weil dadurch den Antragstellern zusätzlicher Aufwand aufgebürdet und die gerichtliche Nachprüfung erschwert würde. In Artikel 13 Absätze 3 und 4 und in Erwägungsgrund 63 über die stillschweigende Genehmigung werden mit dem Gemeinsamen Standpunkt einige Änderungen vorgenommen; insbesondere wird den Mitgliedstaaten die

Möglichkeit eingeräumt, die Frist für das Verfahren zu verlängern, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist und sofern der Antragsteller von dieser Verlängerung und den Gründen dafür gebührend unterrichtet wird. Damit sollen die Genehmigungsverfahren transparent und für die Wirtschaftsteilnehmer hinreichend zugänglich gestaltet werden, gleichzeitig aber auch den einzelstaatlichen Behörden ein gewisser Ermessensspielraum gelassen werden. In Erwägungsgrund 63 wurde klargestellt, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, andere Regelungen für die Genehmigungsverfahren vorzusehen, wenn dies aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, Regelungen umfassen kann, nach denen der Antrag als abgelehnt anzusehen ist, wenn binnen einer bestimmten Frist keine Antwort erteilt wird, und es möglich ist, gegen eine solche stillschweigende Ablehnung vor Gericht Rechtsmittel einzulegen.

In Artikel 15 Absatz 4 werden mit dem Gemeinsamen Standpunkt einige Änderungen vorgenommen, was die Anwendung des Bewertungsverfahrens auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angeht; damit soll klargestellt werden, dass der vorgesehene Bewertungsmechanismus die Erfüllung der mit diesen Dienstleistungen verbundenen Aufgaben nicht verhindern darf, und soll den Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung getragen werden, das es vorzöge, wenn die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vollständig von dem Bewertungsverfahren ausgenommen würden. Der Wortlaut von Artikel 15 Absätze 6 und 7 wird mit dem Gemeinsamen Standpunkt geändert, um die Belastung, die den Mitgliedstaaten durch die Verpflichtungen aufgrund dieses Artikels entsteht, abzumildern und dem Europäischen Parlament entgegenzukommen, das noch weiter hätte gehen wollen und die Streichung der Mitteilungspflicht wünschte. Im Besonderen werden in Absatz 6 die Worte "und durch geänderte Umstände begründet sind" gestrichen. In Absatz 7 wird im Hinblick auf die Rechtssicherheit ein Satz hinzugefügt, wonach durch Mitteilung gemäß der Richtlinie 98/34/EG gleichzeitig die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung erfüllt wird.

Die Abänderungen 116 und 209 hat der Rat nicht übernommen, da die Pflicht, die Genehmigungsregelungen zu evaluieren und über sie zu informieren, für die Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist. Der Gemeinsame Standpunkt enthält jedoch einen neuen Erwägungsgrund 58, dem zufolge die Meldepflicht lediglich die Existenz der Genehmigungsregelungen und nicht die Kriterien und Voraussetzungen für eine Genehmigung betrifft. Der Abänderung 114 kann der Rat nicht zustimmen, da seines Erachtens der Text dadurch an Klarheit verlöre.

Mit Abänderung 120 wurde ein neuer Erwägungsgrund 61 vorgeschlagen, der in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen worden ist, um klarzustellen, dass das Verbot der Doppelanwendung die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre eigenen Voraussetzungen anzuwenden, sondern lediglich von ihnen verlangt, vergleichbare Voraussetzungen zu berücksichtigen, die der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt hat. Außerdem greift der Gemeinsame Standpunkt die Abänderung 121 zwar mit anderen Worten, aber dem Inhalt nach auf.

Abänderung 122 hingegen wurde nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen, weil es die gerichtliche Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung, insbesondere für Dritte, weniger wirksam oder sogar in der Praxis unmöglich machen könnte, wenn Entscheidungen zur Erteilung einer Genehmigung von der Begründungspflicht ausgenommen würden. Desgleichen wurde Abänderung 151 nicht übernommen, da die Streichung der Mitteilungspflichten die Evaluierung ernstlich beeinträchtigen würde.

Dienstleistungsfreiheit und damit zusammenhängende Ausnahmen (Artikel 16-18)

Hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 16) werden mit dem Gemeinsamen Standpunkt die Abänderungen des Europäischen Parlaments (Abänderungen 45 bis 47, 152 und 293/rev4) in vollem Umfang aufgegriffen. Es wird ein neuer Erwägungsgrund 82 eingefügt, um die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Beschäftigungsbedingungen zu klären. Was die weiteren Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit anlangt (Artikel 17), so werden mit dem Gemeinsamen Standpunkt die Abänderungen des Parlaments übernommen (Abänderungen 53, 48, 50, 51, 54, 161, 162, 163, 165, 169, 170, 171, 172, 173, 174 und 175, 400, 404), wobei in Absatz 12 über die Verbringung von Abfällen eine geringfügige Änderung vorgenommen wurde. Artikel 18 des ursprünglichen Vorschlags über vorübergehende Ausnahmen wurde im Einklang mit der entsprechenden Abänderung des Parlaments gestrichen.

Mit den Änderungen an Artikel 16 sind die Abänderungen 164, 167 und 168 nicht mehr relevant. Die Abänderung 176 hat der Rat nicht übernommen, denn die Einzelfallausnahmen aufgrund der Ausübung eines Gesundheitsberufs, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Ordnung sind gegenstandslos geworden, weil Gesundheitsdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen worden sind und weil Artikel 16 neu formuliert worden ist.

Rechte der Dienstleistungsempfänger (Artikel 19-21)

Hinsichtlich der Rechte der Dienstleistungsempfänger greift der Gemeinsame Standpunkt die entsprechenden Abänderungen des Parlaments (Abänderungen 178, 180, 247 und teilweise Abänderung 55) mit geringfügigen Änderungen oder Ergänzungen auf.

Der Rat kann es hingegen nicht akzeptieren, dass in der Nichtdiskriminierungsklausel in Artikel 20 das Wort "ausschließlich" (Abänderung 177) eingefügt wird, weil dies dahin gehend ausgelegt werden könnte, dass Diskriminierungen, die auch auf andere Gründe gestützt werden, erlaubt sind. Abänderung 179, mit der ein neuer Artikel 22a eingeführt wird, kann nicht übernommen werden, da die Rolle der einheitlichen Ansprechpartner bereits hinreichend im Kapitel "Verwaltungsvereinfachung" der Richtlinie behandelt wird.

Was die Erstattung der Kosten von Krankheitsbehandlungen betrifft, die in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommen wurden (Artikel 23 des ursprünglichen Vorschlags), so werden mit dem Gemeinsamen Standpunkt die Abänderungen 56 bis 62 sowie 180/247 übernommen, d.h. Artikel 23 und die entsprechenden Erwägungsgründe gestrichen.

Bezüglich der Entsendung von Arbeitnehmern bzw. Drittstaatsangehörigen (Artikel 24 und 25 des ursprünglichen Vorschlags) folgt der Gemeinsame Standpunkt dem Ansatz des Parlaments (Abänderungen 181, 182/248, 63-64, 183/249 und 65-66) und werden die Artikel 24 und 25 des ursprünglichen Vorschlags gestrichen.

Qualität der Dienstleistungen (Artikel 22-27)

In Bezug auf die Bestimmungen über die Qualität der Dienstleistungen greift der Gemeinsame Standpunkt den Ansatz des Parlaments (Abänderungen 64, 67, 185, 187, 188, 190, 194, 195, 196) weit gehend auf. Aus Klarheitsgründen werden in Artikel 22 alle Informationsauflagen zusammengestellt, die in anderen Teilen der Richtlinie vorgesehen sind. Mit Artikel 23 des Gemeinsamen Standpunkts wird festgehalten, dass der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorgeschrieben ist. Das Verfahren bei Versagen des Versicherungsmarktes wurde nicht aufgenommen, da der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr verlangt wird und ein solches Verfahren sich somit erübrigt.

Die Abänderungen 184 und 186 wurden nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen, weil sie unnötigen Verwaltungsaufwand für den Dienstleistungserbringer verursachen würden. Auch Abänderung 191 wurde nicht übernommen, weil die relevanten Informationen über nachvertragliche Garantie und Gewährleistung den Dienstleistungsempfängern vom Dienstleistungserbringer zur Verfügung gestellt werden müssen. Abänderung 192 kann nicht akzeptiert werden, weil das Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten über nachvertragliche Garantie und Gewährleistung ausdrücklich erwähnt werden muss. Die Abänderungen 193 und 210 wurden nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen, weil die Pflicht, Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten zu evaluieren und darüber zu berichten, nach Ansicht des Rates eine wesentliche Maßnahme zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten darstellt.

Verwaltungszusammenarbeit (Artikel 28-36)

Die entsprechenden Abänderungen des Europäischen Parlaments (vor allem die Abänderungen 68-69, 197-198, 200-203) werden mit dem Gemeinsamen Standpunkt vollständig oder sinngemäß aufgegriffen, allerdings mit gewissen Umstrukturierungen, die aufgrund der neuen Struktur des Kapitels über die Dienstleistungsfreiheit erforderlich waren.

Konvergenzprogramm und Schlussbestimmungen (Artikel 37-46)

Die Abänderungen des Parlaments (insbesondere Abänderungen 70, 71, 205, 206, 207, 208, 211, 212, 213) wurden mit geringfügigen redaktionellen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen. In einem neuen Erwägungsgrund 114 wird das Ziel der Verhaltenskodizes beschrieben.

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt wird in Artikel 39 Absatz 5 ein wichtiger Punkt eingeführt, nämlich das Verfahren, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihre nationalen Anforderungen vorlegen, deren Anwendung unter Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 und unter Artikel 16 Absatz 3 fallen könnte. Die Kommission übermittelt diese Anforderungen den anderen Mitgliedstaaten und legt Untersuchungen zu sowie Leitvorgaben für ihre Anwendung in Zusammenhang mit der Richtlinie vor. Nach Ansicht des Rates wird mit dieser Bestimmung, die ein entscheidender Faktor für das Gesamtgleichgewicht des

vereinbarten Textes ist, ein effizientes Kontrollsystem geschaffen, um nämlich zu prüfen, ob einzelstaatliche Vorschriften ein Hindernis für die Dienstleistungsfreiheit darstellen. Auch wenn diese Verpflichtung unter bestimmten Umständen eine anfängliche Belastung für die einzelstaatlichen Verwaltungen verursachen könnte, würde sie doch den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Dienstleistungserbringer minimieren und die Umsetzung der Richtlinie erleichtern, indem sie den Mitgliedstaaten dabei hilft, bestehende Hindernisse zu ermitteln.

In Artikel 40 sieht der Gemeinsame Standpunkt einen Regelungsausschuss vor. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt wird ein neuer Artikel 43 über den Schutz personenbezogener Daten eingeführt. In Artikel 44 Absatz 1 wird mit dem Gemeinsamen Standpunkt die Abänderung des Parlaments übernommen und die Umsetzungsfrist auf drei Jahre verlängert. Ferner enthält der Gemeinsame Standpunkt einen neuen Erwägungsgrund, mit dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Tabellen aufzustellen, denen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind.

IV. FAZIT

Nach Auffassung des Rates entspricht sein Gemeinsamer Standpunkt, der das Ergebnis ausführlicher Vorarbeiten und Verhandlungen seit 2004 ist und von der Kommission voll unterstützt wird, durchaus den Zielen der vorgeschlagenen Richtlinie. So soll mit dem Gemeinsamen Standpunkt ein fest umrissener Rechtsrahmen geschaffen werden, der die Rechtssicherheit für Erbringer wie Empfänger von Dienstleistungen und ihre Fähigkeit, die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten wahrzunehmen, verstärkt.

Der Rat hat die Stellungnahme, die das Europäische Parlament in erster Lesung abgegeben hat, und den geänderten Vorschlag der Kommission gebührend berücksichtigt. Er stellt fest, dass die Standpunkte der drei Organe in hohem Maße übereinstimmen, insbesondere was die grundlegenden Bestimmungen des Richtlinienentwurfs anlangt. Diese Übereinstimmung spiegelt sich auch im Gemeinsamen Standpunkt wider.